

Kirchliches

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 19. Oktober

1926.

Inhalt: 142. Vorführung des Films „Sprechende Hände“. — 143. Ehemalige Auslandspastoren. — 144. Die Deutsche Evangelische Seemannsmission. — 145. Einkommensbesteuerung der Geistlichen. — 146. Erziehungsurkunde der III. Pfarrstelle in Blankenese. — 147. Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung. — 148. Seelsorge in kleinen Gefängnissen. — 149. Alkoholmißbrauch und Tabakgenuß Jugendlicher. — 150. Naturallieferungen. — 151. Kirchliche Statistik für 1926. — 152. Kirchenammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. — 153. Kirchenammlung zum Zweck der christlichen Liebestätigkeit. — 154. Kirchenammlung zum Besten der vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 142. Vorführung des Films „Sprechende Hände“.

Kiel, den 2. Oktober 1926.

Die als Abteilung beim Schleswig-Holsteinischen Presseverband eingerichtete Bildkammer ist in der Lage, den Film „Sprechende Hände“ in diesem Winter in den Gemeinden unserer Landeskirche vorzuführen. Der Film schildert als Ausschnitt aus der Arbeit der Inneren Mission, wie den Taubstummblinden im Oberlin-Haus in Nowawes Hilfe geleistet wird. Es besteht ein stark empfundenenes Bedürfnis, gerade die praktische Liebesarbeit der Kirche unserer Gegenwart anschaulich zu machen. Der Film „Sprechende Hände“, der zu den besonders gut gelungenen Filmarbeiten gehört, hat, wo er gezeigt wurde, einen tiefen Eindruck hinterlassen. Es ist daher zu begrüßen, daß der Schleswig-Holsteinische Presseverband die Förderung kirchlicher Filmarbeit zu seiner Aufgabe gemacht hat, und wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich zum Zwecke näherer Vereinbarung mit dem Leiter des Presseverbandes, Herrn Pastor Tödt-Neumünster, Moltkestraße, in Verbindung zu setzen.

Die Vorführung des Films geschieht durch den Diakon Kröger, der für diese Aufgabe fachmännisch ausgebildet ist. Diakon Kröger wird sich, wie wir bereits in unserer Bekanntmachung vom 25. Juli 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 110 — ausführten, neben dieser Arbeit auch der Kolportage christlicher Schriften in den Gemeinden widmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1964.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 28. Oktober 1926.

Nr. 143. Ehemalige Auslandspastoren.

Kiel, den 2. Oktober 1926.

In den Kreisen der ehemaligen Auslandspastoren ist der Wunsch laut geworden, einen Zusammenschluß aller derjenigen Herren Geistlichen herbeizuführen, die im Ausland dienstlich tätig gewesen sind. Angesichts der Tatsache, daß unsere deutsche evangelische Auslandsdiaspora zurzeit fast doppelt so groß ist als vor dem Kriege und deshalb aus evangelischen und nationalen Gründen größte Aufmerksamkeit erfordert, wird ein solcher Zusammenschluß zu begrüßen sein. Auf diesem Wege wird die Gewinnung von Predigern und Rednern für die Diasporaarbeit innerhalb der Landeskirche, für Tagungen und Feste des Gustav-Adolf-Vereins und des Gotteskastens erleichtert und die Kenntnis des evangelischen Auslandsdeutschtums wesentlich gefördert werden können.

Wir geben den in unserer Landeskirche tätigen früheren Auslandspastoren anheim, ihre Anschrift an Herrn Pastor Petersen, Kiel, Kirchhofallee 61, für das europäische Ausland, an Herrn Pastor Schröder, Neuenbrook, für das übrige Ausland mitzuteilen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2305.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 144. Die Deutsche Evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 6. Oktober 1926.

Die Deutsche Evangelische Seemannsmission mit ihren Stationen und Heimen in allen größeren Seehäfen der Welt hat unter dem Weltkrieg und seinen Folgen wie kaum ein anderes kirchliches Arbeitsgebiet zu leiden gehabt. Ihrem 39. Jahresbericht für das Jahr 1925, der allen Kirchenvorständen unserer Landeskirche zugegangen ist, entnehmen wir, daß das weitverzweigte Netz ihrer Tätigkeit nunmehr in erfreulichem Wiederaufbau begriffen ist und mit dem Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte und des deutschen Welthandels Schritt zu halten sucht.

Auch innerhalb unserer Landeskirche ist eine neue Station eingerichtet, und zwar in Holtenau, dem Osteingang des Kaiser-Wilhelm-Kanals, der als die belebteste Seeschiffahrtsstraße der Welt durch unser Kirchengebiet hindurchgeht. Wir heben dieses nicht nur deshalb besonders hervor, weil dem Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorgeverband durch diese Berührungsmöglichkeit mit den Besetzungen von jährlich über 40 000 passierenden Schiffen Aufgaben von der größten Tragweite zugewachsen sind, sondern vor allem, um die Kirchenvorstände unseres Aufsichtsbezirks darauf hinzuweisen, daß sie dieser Station gegenüber eine besondere Verantwortung haben. Nur wenn die seemannsmissionarische Arbeit auf der Reede und in den Schleusen von Holtenau getragen ist von einem sich über das ganze Land erstreckenden Helferkreise, wird ihr die Möglichkeit gegeben, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Jede Landeskirche hat ihren im Seemannsberuf tätigen Gliedern gegenüber ernste und große Pflichten, zumal bei ihnen tiefe, innerliche Frömmigkeit und kirchliche Entfremdung oft nahe verbunden sind. Von der Kirche unserer meerumschlungenen Heimat wird aber ein besonders weitgehendes Verständnis für die Aufgaben der Seemannsmission erwartet werden müssen, und wir

begrüßen es daher, daß von der Station in Holtenau aus beabsichtigt ist, zur Vertiefung dieses Verständnisses den Kirchengemeinden mit aufklärenden Vorträgen über die Seemannsmission zu dienen. Es steht zu diesem Zweck auch ein großer Lichtbilderapparat (Epidiaskop) zur Verfügung. Solche Lichtbildervorträge werden sich im Rahmen der Gemeindeabende veranstalten lassen und mit zum Ausbau des Gemeindelebens dienen können.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Arbeitsausschusses für Deutsch-Lutherische Seemannsfürsorge am Kanal, Herr Pastor Hellwag, Kiel-Wil, und der Seemannsmissionar Diakon Kirchberg, Kiel-Holtenau, Kanalstraße 38.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1696.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 145. Einkommensbesteuerung der Geistlichen.

Kiel, den 7. Oktober 1926.

Nachstehenden, von dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein und zugestellten Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen betr. Einkommensbesteuerung der evangelischen und katholischen Pfarrer vom 14. September 1926 — III e 5500 — geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3686.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Der Reichsminister der Finanzen.
III e 5500.

Berlin, den 14. September 1926.

Betrifft: Einkommensbesteuerung der evangelischen und katholischen Pfarrer.

I. Allgemeines.

Die Befoldungsverhältnisse der evangelischen und katholischen Pfarrer weisen, wie ich auch aus den mir zugegangenen Berichten ersehen habe, innerhalb des Reichsgebiets große Unterschiede auf. Diese Unterschiede haben ihren Grund in der verschiedenartigen Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechts und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Ländern. Ob und wie im einzelnen Falle die Besteuerung der Einkünfte der Geistlichen zu erfolgen hat, muß von den Finanzämtern und gegebenenfalls von den Rechtsmittelbehörden unter Berücksichtigung der gesamten steuerlichen Verhältnisse geprüft und entschieden werden. Gleichwohl lassen sich für die Verwaltungspraxis, wie auch verschiedene von den Landesfinanzämtern mir zugegangene Anregungen zeigen, gewisse Richtlinien aufstellen.

II. Befoldungssysteme.

Bei den Pfarrern lassen sich unter dem Gesichtspunkt der Einkommensbesteuerung drei Befoldungssysteme unterscheiden:

1. Das reine Gehaltssystem. Dieses System liegt vor, wenn ein Pfarrer lediglich Barbezüge erhält, die ihm von einer oder mehreren öffentlichen Kassen (Staatskassen, Gemeindefassen, Kirchenkassen, Pfarrkassen, bischöflichen Kassen usw.) ausbezahlt werden. Die Einkünfte aus dem Pfründevermögen und etwaige Stolgebühren, Kirchensteuern, Staatszuschüsse usw. werden bei diesem Besoldungssystem einer Kasse zugeführt, die ihrerseits die Besoldung des Pfarrers zu besorgen hat.
2. Das reine Pfründesystem. Dieses System liegt vor, wenn einem Pfarrer, der unmittelbar kraft seines Kirchenamts Verwalter und Nutznießer des Pfründevermögens ist, die Einkünfte aus dem Pfründevermögen sowie die Stolgebühren unmittelbar zufließen, wenn aber der Geistliche unmittelbare Bezüge aus einer öffentlichen Kasse nicht hat.
3. Das gemischte System. Dieses System liegt vor, wenn einem Pfarrer Einkünfte aus einem Pfründevermögen, aus Stolgebühren und aus sonstigen Rechten zufließen und wenn er außerdem Barbezüge aus einer oder mehreren öffentlichen Kassen erhält. Das gemischte System ist am weitesten verbreitet. Die landesrechtliche Regelung ist dabei vielfach in der Weise getroffen, daß dem Pfarrer ein gewisses Dienst Einkommen — meist die Bezüge der Besoldungsgruppe A X oder A XI — garantiert wird und daß das Land, soweit die sonstigen Einkünfte des Pfarrers (aus Pfründevermögen, Stolgebühren usw.) zur Erreichung des zugesicherten Dienst Einkommens nicht ausreichen, einen Zuschuß gewährt.

III. Besteuerungsform.

1. Beim reinen Gehaltssystem muß die Einkommensbesteuerung der Pfarrer durchweg im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgen; bei diesem System bietet die Besteuerung keine Schwierigkeiten. Dem Steuerabzug unterliegen die gesamten Einkünfte, die der Pfarrer aus einer oder aus mehreren öffentlichen Kassen erhält. Zu den Einkünften gehört auch der Nutzwert der etwa vorhandenen Dienstwohnung mit Nebenräumen und Gärten. Zur Bornahme des Steuerabzugs ist die auszahlende Kasse verpflichtet, die als Arbeitgeber im Sinne der Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt (§ 14 StA. DB.).

Werden die Bezüge des Pfarrers aus mehreren öffentlichen Kassen gezahlt, so kann sich der Pfarrer mehrere Steuerkarten von der Gemeinde ausstellen lassen. Hierbei ist nach §§ 20, 32 StA. DB. zu verfahren. Der Mietwert der Dienstwohnung ist in diesem Fall bei der Kasse der Behörde zu berücksichtigen, welche die Dienstwohnung zur Verfügung stellt, also regelmäßig bei der Kirchenkasse. Eine Veranlagung zur Einkommensteuer findet nur dann statt, wenn das gesamte, auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundete Einkommen nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge 8000 Reichsmark im Steuerabschnitt (= Kalenderjahr) übersteigt (§ 92 EStG., § 93 Abs. 1 ESt. AB.).

2. Beim reinen Pfründesystem ist folgendes zu unterscheiden:

- a) Der Geistliche hat die zum Pfründevermögen gehörenden Grundstücke verpachtet.
- b) Der Geistliche bewirtschaftet die zum Pfründevermögen gehörenden Grundstücke selbst.

Unter welche der in § 6 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünfte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6) das zu a und b erzielte Einkommen fällt, will ich unentschieden lassen. Jedenfalls

werden in der Praxis im Falle a die Einkünfte des Geistlichen entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 6, § 38 EStG., im Falle b nach den Vorschriften über Einkünfte aus dem Betrieb der Landwirtschaft (vgl. die Entscheidung des Preussischen Obergerichtes vom 6. Februar 1902, Bd. X S. 152 und das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Juli 1924 — VIe A 75/24 — Reichsteuerbl. S. 207 —) zu ermitteln sein. Dem Pachtzins sind für die Einkommensermittlung die dem Pächter zum Vorteil des Verpächters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie die dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen. Abzurechnen sind die dem Verpächter obliegenden abzugsfähigen Lasten (§ 39 EStG.). Steuerabschnitt ist in dem Falle zu a das Kalenderjahr. Die Veranlagung erfolgt jeweils im Frühjahr. Die Einkünfte aus Stolgebühren sind gleichfalls für das Kalenderjahr zu ermitteln und mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zusammenzurechnen. In dem Falle zu b wäre Steuerabschnitt das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Die Veranlagung erfolgt jeweils im Herbst. Ob ein Steuerpflichtiger Nießbraucher oder Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter an den Grundstücken ist, ist für die Besteuerung ohne Bedeutung (§ 45 EStG.). Eine Veranlagung des Einkommens aus dem Betrieb der Landwirtschaft wird danach auch dann zu erfolgen haben, wenn der Geistliche etwa für die Überlassung der Bewirtschaftung der Grundstücke einen bestimmten Betrag an eine Kasse abzuführen hat. Dieser Betrag wird unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten abgezogen werden können. Einkünfte aus Stolgebühren usw. werden ebenfalls für den Steuerabschnitt zu ermitteln und mit dem Einkommen aus Landwirtschaft zusammenzurechnen sein.

Mitunter bestehen landesrechtliche Bestimmungen, wonach Pfarrer die ihnen aus dem Pfründevermögen zufließenden Einkünfte nicht in voller Höhe, sondern nur bis zu einem gewissen Betrage für sich behalten dürfen, während der übersteigende Betrag an eine Kasse, z. B. Landeskirchenkasse, abzuführen ist. Die Verpflichtung zur Abführung eines Teiles der Pfründeeinkünfte dürfte meist eine auf einem öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrund beruhende dauernde Last des Steuerpflichtigen darstellen. Der abzuführende Betrag kann daher gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 EStG. von den Einkünften des Pfarrers abgezogen werden.

Bei dieser Sachbehandlung können sich, wie mir auch die Landesfinanzämter berichten, gewisse Schwierigkeiten ergeben. Ich würde aber mit dieser Art der Besteuerung einverstanden sein, sofern nicht ganz besondere Gründe gegen sie sprechen.

3. Bei dem gemischten System müssen unter allen Umständen die Einkünfte, die einem Pfarrer aus öffentlichen Kassen zufließen, im Wege des Steuerabzugsverfahrens besteuert werden. Bei dem sonstigen Einkommen, insbesondere bei dem Einkommen aus dem Pfründevermögen, sind die beiden oben unter 2 a und b erwähnten Fälle möglich. Ebenso wie oben will ich auch bei diesem Teil des Einkommens dahingestellt sein lassen, ob dieses Einkommen Arbeitslohn darstellt oder nicht. Die Besteuerung des Einkommens aus dem Pfründevermögen wird jedenfalls auch hier, wo nebenher noch reine Gehaltsbezüge in Frage kommen, nach der oben unter 2 a und b geschilderten Weise zu erfolgen haben. Dabei muß jedoch daran festgehalten werden, daß bei diesem gemischten System die tatsächlichen Gehaltsbezüge in jedem Falle, also auch bei Minuseinkommen aus dem Pfründevermögen, voll zur Besteuerung kommen.

Im einzelnen gilt bezüglich der Besteuerung des sonstigen Einkommens in diesen Fällen folgendes:

Bei dem sonstigen Einkommen ist zunächst zu prüfen, ob dieses mehr als 500 Reichsmark im Steuerabschnitt ausmacht. Beträgt es nicht mehr als 500 Reichsmark, so ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten. Eine Veranlagung des sonstigen Einkommens findet nicht statt (§ 89 EStG., § 93 Abs. 2 letzter Halbsatz ESt. AB.). Übersteigt dagegen das sonstige Einkommen den Betrag von 500 Reichsmark, so findet eine Veranlagung dieses Einkommens nach den unter Ziffer 2 a und b aufgeführten Grundsätzen statt (§ 90 EStG.). Der Mietwert der Wohnung wird in diesem Fall zweckmäßig nicht beim Steuerabzug, sondern bei der Veranlagung zu berücksichtigen sein. Bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens dürfen der steuerfreie Einkommensteil, die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen und die Familienermäßigungen nur noch insoweit abgezogen werden, als sie nicht bereits beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt worden sind (§ 92 Satz 3 EStG.).

Übersteigt das gesamte auf volle 10 Reichsmark abgerundete Einkommen eines Pfarrers 8000 Reichsmark im Steuerabschnitt, so findet eine Veranlagung auch der dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte statt (§ 92 EStG., § 93 Abs. 2 ESt. AB.).

Einzelne Finanzämter haben beim gemischten Besoldungssystem auch die Einkünfte, die einem Geistlichen aus der Verpachtung von Grundstücken unmittelbar zufließen, dem Steuerabzug unterworfen. Dies ist entweder in der Weise geschehen, daß diese Einkünfte bei der Berechnung des Steuerabzugs von den aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Bezügen berücksichtigt worden sind, oder in der Weise, daß der Geistliche selbst auf Grund einer Vereinbarung mit dem Finanzamt Steuermarken klebte. Auch sonst sind mitunter zwischen den Geistlichen oder den kirchlichen Oberbehörden und den Finanzämtern Vereinbarungen über die Art der Erhebung der Einkommensteuer getroffen worden. Wo sich solche auf besonderer Vereinbarung beruhende Erhebungsverfahren in der Praxis bewähren, habe ich unter der Voraussetzung, daß sie zu einer dem Gesetz entsprechenden Besteuerung führen, gegen die weitere Beibehaltung nichts einzuwenden, zumal die vorstehenden Ausführungen, wie bereits erwähnt, lediglich Richtlinien darstellen.

Ich ersuche, die Finanzämter erforderlichenfalls mit näheren Weisungen zu versehen, und stelle ergebenst anheim, den vorstehenden Erlaß den kirchlichen Oberbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage: **Bardeu.**

An

die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Nr. 146. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese.

Kiel, den 11. Oktober 1926.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Binneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Sülldorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3806.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 147. Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenanstalten der Justizverwaltung.

Kiel, den 14. Oktober 1926.

In Erkenntnis der Bedeutung, die eine einheitliche Regelung der Gefangenenseelsorge und Gefangenenfürsorge in Preußen sowohl für die Interessen des Staates wie für die der evangelischen Kirche hat, setzen wir mit Zustimmung der Kirchenregierung die nachstehend abgedruckte, vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin unter dem 24. Mai 1924 erlassene „Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen“ hiermit auch für den Bereich unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kraft.

An allen Stellen, wo in der Dienstanweisung vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. vom Evangelischen Konsistorium die Rede ist, ist für den Bezirk unserer Landeskirche naturgemäß evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt zu setzen; desgleichen tritt an die Stelle von „Generalsuperintendent“ die Amtsbezeichnung „Bischof“ (§ 24 und § 25).

Die hauptamtlichen Geistlichen an den Gefangenanstalten werden durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen, dem die Erteilung des kirchlichen Auftrages zusteht. In der rein geistlichen Tätigkeit sind sie der kirchlichen Behörde unterstellt (§ 5 und § 24).

Die Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenanstalten gilt entsprechend auch für die nebenamtlichen Geistlichen, deren Tätigkeit durch Vertrag geregelt wird. Ihre Ausübung der Seelsorge wird durch den zuständigen Propst einer regelmäßigen Visitation unterworfen (§ 4, § 24 und § 25 Abs. 2).

Die evangelische Gefängnis-seelsorge soll den Gefangenen durch allgemeine Wortverkündigung wie durch persönliche Seelsorge das Evangelium nahe bringen, dadurch den Sünder zur Buße rufen, ihm aber auch die freie Vergebung der Gnade Gottes anbieten und ihm in Christo Klarheit und Kraft zu einem Leben der Heiligung darreichen. Sie kennt und sucht im Gefangenen nicht den Verbrecher, sondern den zum Heil berufenen Sünder. Dadurch schafft sie für die sittliche Festigung des Rechtsbrechers, die der Zweck aller Bemühungen im Strafvollzuge ist, die innerliche Voraussetzung.

Die Ausübung der Amtsobliegenheiten aller mit Gefangenen-seelsorge betrauten Geistlichen erfordert von ihnen barmherzige Liebe, ernste Entschiedenheit und rechte Weisheit. Ihre geheiligte, lebendige Persönlichkeit kann allein die Brücke sein, auf der unsere irrenden Brüder und Schwestern zu einem persönlichen Erleben des Heiles gelangen. Wir haben den dringenden Wunsch, daß die Anwendung der Dienstanweisung den Geistlichen in ihrem Ringen, dieser auf ihnen ruhenden Ver-

antwortung gerecht zu werden, dienen möge und so der Bau des Reiches Gottes gefördert werde zum Segen unseres ganzen Volkes.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1792.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Dienst anweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen.

Vom 24. Mai 1924.

I. Die Gefangenseelsorge und Gefangenenfürsorge.

§ 1.

Aufgaben.

Die Aufgaben der Gefangenseelsorge und Gefangenenfürsorge sind bestimmt durch den Zweck aller Bemühungen im Strafvolzuge selbst: die sittliche Festigung des Rechtsbrechers.

Während die Gefangenenfürsorge die äußeren Stützpunkte schaffen will, welche nötig sind, um dem Rechtsbrecher den Weg in geordnete Verhältnisse und in die Gesellschaft hinein zu bahnen, versucht die Gefangenseelsorge die inneren Stützpunkte zu bieten, um den Rechtsbrecher zur Achtung vor der göttlichen und menschlichen Ordnung zu führen und ihm ein entsprechendes Verhalten innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gefangenseelsorge will das Gewissen wecken, den Glauben gründen und stärken, den Rechtsbrecher seiner Verantwortlichkeit sowie seiner Verpflichtungen Gott und den Menschen gegenüber sich bewußt werden lassen. Sie möchte den Gefangenen das Heil in Christo vermitteln. Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, daß alle fürsorgerlichen Bemühungen um den Rechtsbrecher nur dann von dauerndem Werte sind, wenn die Seelsorge die innere Umkehr und Abkehr des Rechtsbrechers von seinem gesetzwidrigen und asozialen Tun bewirkt hat.

II. Die Stellung der Justizbehörden zur Gefangenseelsorge und Gefangenenfürsorge.

§ 2.

Für die Gestaltung der religiösen Pflege in den Gefangenenanstalten ist der Zweck des Strafvolzuges überhaupt, die sittliche Festigung des Rechtsbrechers, maßgebend. Dabei sind zwei, dem öffentlichen Recht entnommene, die religiöse Freiheit sichernde Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 zu beachten: a) „Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt“ (§ 118, Nr. 1); b) „Den Gefangenen steht die Teilnahme an dem Gottesdienst, den kirchlichen Heilmitteln und dem Religionsunterricht frei“ (§ 118, Nr. 2).

Die Gefangenenfürsorge ist nicht mehr nur der freiwilligen Tätigkeit des Geistlichen überlassen. Sie bildet einen wichtigen und unentbehrlichen Bestandteil der Bemühungen um die Lebensfestigung des Rechtsbrechers und ist allen Vollzugsbeamten pflichtmäßig übertragen.

Staat und
größte Pflege
der Gefan-
genen.

Gefangenenfür-
sorge pflicht-
mäßig.

III. Der Geistliche als Beamter.

§ 3.

Die Geistlichen ersehen aus den allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung, in welchem Umfang von den Justizbehörden selbst für die gottesdienstlichen und fürsorgerlichen Einrichtungen Sorge getragen wird, und in welchem Maße sie sich bei Ausübung ihres seelsorgerlichen und fürsorgerlichen Amtes des Entgegenkommens derselben versichert halten dürfen.

Justizbehörden
und Geistliche.

§ 4.

Die Geistlichen werden hauptamtlich angestellt oder durch Vertrag angenommen, je nachdem die Größe der Gefangenanstalt, an welcher sie tätig sein sollen, es erfordert.

Hauptamtliche
und nebenamtliche
Geistliche.

§ 5.

Die rein geistliche Tätigkeit des Geistlichen ist nicht der Aufsicht des Vorstehers unterworfen (vgl. § 12 DVO.).

Vorsteher und
Geistlicher.

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auffassung dienstlicher Angelegenheiten zwischen dem Geistlichen und dem Vorsteher der Anstalt entscheidet das Strafvollzugsamt und gegebenenfalls der Justizminister.

Meinungsverschiedenheiten
zwischen Vorsteher und
Geistlichen.

§ 6.

Durch die Tätigkeit des Geistlichen darf niemals die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt gefährdet werden.

§ 7.

Die dienstliche Anwesenheit des Geistlichen in der Anstalt wird gemäß § 38 DVO. geregelt. Tag und Stunde der in den Gefängnissen zu haltenden Gottesdienste, Andachten, Unterrichtsstunden und Sprechstunden sind mit dem Vorsteher zu vereinbaren. Tag und Stunde müssen ein für allemal fest bestimmt sein und pünktlich eingehalten werden. Nur in den dringendsten Notfällen und mit Vorwissen des Vorstehers darf von der einmal festgesetzten Ordnung abgewichen werden.

Feste Zeiten
für Gottesdienste,
Andachten, Unterricht
und Sprechstunden.

Die Zellenbesuche dürfen nur während der Dienstzeit am Tage, nach Einschluß der Gefangenen nur in besonders dringenden Fällen mit Vorwissen des Vorstehers und in Begleitung eines Anstaltsbeamten stattfinden.

Zellenbesuche.

Der Vorsteher der Gefangenanstalt kann in besonderen Fällen auch den Geistlichen verpflichtende außerordentliche Anordnungen treffen, welche den Umständen nach für notwendig erachtet werden, um die Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten und die Sicherheit und die Zwecke der Gefangenschaft zu gewährleisten.

Außerordentliche
Anordnungen.

IV. Die Amtspflichten des Geistlichen.

Allgemeines.

§ 8.

Den mit der seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen in den Gefangenanstalten beauftragten Geistlichen liegen nach § 30 der DVO. als unmittelbare Amtspflichten insbesondere ob:

- die Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten und Leichenseiern;
- die Einzelseelsorge und die Verwaltung der Sakramente;
- der Religionsunterricht;

- die Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien und der dazu erforderliche Briefwechsel;
- die Durchsicht der ein- und ausgehenden Gefangenbriefe, sofern der Gefangene nicht widerspricht;
- die Abhaltung von Sprechstunden in besonderen Fällen;
- die Teilnahme an den Beamtenbesprechungen;
- die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger.

§ 9.

Bei der Ausübung dieser geistlichen Amtsobliegenheiten sind die besonderen Verhältnisse der Gefangenanstalten und die verschiedenen Klassen der Gefangenen sorgfältig zu unterscheiden. Es kommen dabei vorzüglich in Betracht die Größe der Gefangenanstalt und die Zahl der darin befindlichen Gefangenen, der Unterschied zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, zwischen Jugendlichen und erwachsenen Personen sowie die Mischung von Gefangenen verschiedener Konfessionen und dergleichen.

Es darf weiter nicht vergessen werden, daß die Stellung der Gefangenen im Vollzug selbst gegen früher eine andere, freiere geworden ist, und daß die eigene Beurteilung ihrer Lage sowie ihrer Stellung zum geistlichen Amt sich vielfach wesentlich verschoben hat. Die sittlichen Begriffe sind häufig verwirrt. Das Schuldbewußtsein ist vermindert. Die Schande, im Gefängnis zu sein, wird nicht mehr in gleichem Maße wie einst empfunden.

§ 10.

Der Geistliche wird nur dann an die Gefangenen heranzukommen imstande sein, wenn er, von seiner eigenen Schwäche und Hilfsbedürftigkeit durchdrungen, den Gefangenen mit Liebe begegnet und sich ihnen helfend zur Seite stellt. Er wird sich im Verkehr mit den ihm anvertrauten Gefangenen als Mensch zum Menschen stellen und die Selbstachtung der Gefangenen dadurch zu heben suchen müssen, daß er ihnen auch äußerlich mit Achtung begegnet.

Die Arbeit unter den Gefangenen darf den Geistlichen nicht zum Anlaß werden, dogmatische oder konfessionelle Streitigkeiten auf der Kanzel auszufechten oder in den Zellen konfessionellen Seelenfang zu treiben.

Das Bemühen des Geistlichen ist darauf zu richten, Religion nicht nur zu lehren, sondern sie erleben zu lassen. Das wird ihm um so sicherer gelingen, je mehr die Religion ihm selbst zum Erlebnis geworden und seine Seele mit heiliger Liebe zu den Gefangenen erfüllt ist.

Gottesdienst.

§ 11.

Der Gottesdienst in den Gefangenanstalten ist im wesentlichen in den Formen des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes abzuhalten. Der Gesang ist mit besonderer Sorgfalt zu pflegen. Der Gottesdienst ist auch in seinem liturgischen Teil möglichst abwechslungsreich zu gestalten und den tiefsten geistlichen und seelischen Bedürfnissen der Menschen überhaupt und der Gefangenen im besonderen anzupassen. Die Ausgestaltung des Gottesdienstes im einzelnen muß der seelsorgerlichen Weisheit des Geistlichen überlassen bleiben.

Dieser hat sich bei der Predigt einer möglichst einfachen und eindringlichen Darstellung der evangelischen Grundwahrheiten von Sünde und Gnade zu befleißigen. Er kann dabei garnicht voraussetzungslos genug verfahren. Es gilt, die Gefangenen dahin zu führen, daß sie nicht nur die Wahrheit des Evangeliums verstandesmäßig aufnehmen, sondern daß sie auch mit der in ihm pulstierenden, aufweckenden und erneuernden Kraft in Berührung kommen und daß ihnen die Heiligkeit und Größe Gottes lebendig bewußt werden.

Predigt.

Der Geistliche hat dahin zu wirken, daß die Gefangenen mit Lust und Liebe zum Gottesdienst kommen. Ein Zwang zum Gottesdienstbesuch besteht nicht.

Gottesdienstbesuch freiwillig.

Gefangene dürfen nicht deshalb vom Gottesdienst ausgeschlossen werden, weil sie aus der Kirche ausgetreten sind.

Auch Ausgetretenen zugänglich.

Für die Austeilung des heiligen Abendmahls sind regelmäßige Termine anzuberäumen und zwar alle Vierteljahr einmal. Es ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die Austeilung des heiligen Abendmahls nur an solche Gefangene erfolgt, deren Herzenszustand dem Geistlichen genügend bekannt ist.

Heiliges Abendmahl.

Die Einzelseelsorge.

§ 12.

Die Aufgabe der Seelsorge an den Gefangenen ist, wie die Aufgabe aller Seelsorge, die Anwendung der geoffenbarten und durch die Predigt allen gemeinsam dargebotenen göttlichen Wahrheit auf den Zustand der einzelnen Seele.

Allgemeines.

Der Geistliche wird es sich eine ernste Sorge sein lassen müssen, eine geistige Atmosphäre im Gefängnis zu schaffen, welche der sittlichen Festigung der Gefangenen an sich schon förderlich ist.

Der Geistliche hat tunlichst alle Gefangenen kurz nach ihrer Einlieferung und vor ihrem Abgange zu besuchen. Er kann sich nicht darauf beschränken, sich nur denjenigen Gefangenen, welche ausdrücklich nach ihm verlangen, jederzeit zur seelsorgerlichen Unterredung zur Verfügung zu stellen, sondern es soll ihm selbstverständliche Pflicht sein, auch unaufgefordert die Gefangenen von Zeit zu Zeit zu besuchen und sich über ihre inneren Zustände zu unterrichten. Überall kommt es bei der Seelsorge an den in Haft Befindlichen darauf an, daß sie ihren jeweiligen Zustand, also den Stand eines Gefangenen, gegenüber der Gesellschaft, gegenüber der Obrigkeit und gegenüber dem lebendigen Gott im Lichte der Wahrheit erkennen, die sittliche Notwendigkeit des Strafgesetzes und des Vollzuges begreifen lernen und der erzieherischen Wirkung des letzteren ihre Herzen öffnen.

Seelsorgepflicht gegenüber allen Gefangenen.

Der Geistliche hat im besonderen Maße seine Aufmerksamkeit allen Jugendlichen zuzuwenden und dabei sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß sie nicht von älteren Gefangenen in schlechtem Sinne beeinflusst werden.

Besondere Fälle.

§ 13.

Gegenüber aus der Kirche ausgetretenen Gefangenen hat der Geistliche im seelsorgerlichen Umgang jede mißdeutbare Beeinflussung zu vermeiden; dagegen wird er es begrüßen, wenn die seelsorgerliche Einwirkung auf die ausgetretenen Gefangenen diese veranlassen wird, sich zum Rücktritt in die Kirche zu entschließen.

Die Seelsorge an den aus der Kirche Ausgetretenen.

Konfessions-
wechsel.

Der Wunsch eines Gefangenen, die Konfession durch Übertritt zu wechseln, wird jedesmal mit Vorsicht aufzunehmen und der Übertritt selbst tunlichst auf die Zeit nach der Entlassung zu verschieben sein.

Kirchen-
austritt.

Sagt ein Gefangener die Absicht, aus der Kirche auszutreten, so ist er auf den gesetzlichen Weg hinzuweisen.

§ 14.

Pflichterfüllung
erfordert
Vorsicht.

In Gegenwart von Mitgefangenen ist bei den Unterredungen mit den Einzelnen Vorsicht zu beobachten und ein Eingehen auf innere Seelenzustände nicht ratsam.

Sowenig der Geistliche sich dem entziehen kann, dem Gefangenen auch in seinen äußeren Angelegenheiten eine teilnehmende Aufmerksamkeit zu widmen, ebenso sehr hat er in allen, die gegenwärtige Lage des Gefangenen betreffenden Stücken die gewissenhafteste Zurückhaltung und Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt vornehmlich bei Untersuchungsgefangenen, damit sie ihre Unterredungen mit dem Geistlichen nicht dazu mißbrauchen, unvermerkt Tatumstände in Erfahrung zu bringen, welche auf den Gang ihrer Untersuchung einen Einfluß ausüben können, und irgendwelche unzulässigen Einwirkungen nach außen hin zu versuchen.

Vollziehung der
Aufgabe des
Vollzugs.

So sehr der Geistliche auf der Hut sein muß, sich von Gefangenen ausbeuten oder ausnutzen zu lassen, so sehr wird er dafür besorgt sein, daß der Vollzug den Gefangenen nicht zerbricht, statt ihn zu heben und zu festigen.

§ 15.

Straf-
aus-
setzungen, Be-
gnadigungen.

Soweit angängig, wird der Geistliche an der Herbeiführung von Strafaussetzungen und Begnadigungen mitwirken.

Nachrichten-
ermittlung.

Auf die Beförderung schriftlicher oder mündlicher Nachrichten zwischen einem Gefangenen und einer außerhalb des Gefängnisses befindlichen Person darf der Geistliche sich nur in dem gesetzlich zulässigen Maße und unter Wahrung des vorgeschriebenen Weges einlassen.

Atteste und Be-
scheinigungen.

Auch Atteste und Bescheinigungen für Gefangene oder im Interesse derselben darf der Geistliche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Vorstehers ausstellen.

§ 16.

Amts-
verschwiegenheit.

Der Geistliche ist verpflichtet, das Siegel der geistlichen Amtverschwiegenheit oder des Beichtgeheimnisses auf das strengste zu bewahren. In der Regel wird er alle mit Gefangenen gepflogenen Einzelunterredungen von vornherein als unter dem Siegel der Amtverschwiegenheit ruhend anzusehen haben, um ebenso sehr seinerseits sich vor unbedachten Mitteilungen über den Inhalt derselben zu hüten, als auch jeden Versuch, ihn zum Zeugnis darüber zu veranlassen, mit Grund widerstehen zu können. Er ist weder verpflichtet, noch ist es ihm erlaubt, Geständnisse, welche ein Gefangener ihm macht, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Hält er es um des Seelenfriedens des Gefangenen willen für notwendig, so bleibt ihm nur übrig, diesen selbst zur offenen Enthüllung eines vor Gericht verschwiegenen Verbrechens zu bewegen zu suchen. Nur in dem Falle, wenn die Offenbarung eines ihm anvertrauten Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuwenden oder vorzubeugen, ist der Geistliche verpflichtet, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten. Er wird jedoch auch in diesem Falle, sofern nicht etwa Gefahr im Verzuge ist, den

Gefangenen zuvor zu bewegen suchen, selbst die nötige Anzeige zu machen. Jedenfalls aber hat er, ehe er zur eigenen Anzeige schreitet, dem Gefangenen zu eröffnen, daß er zu solcher Anzeige gesetzlich verpflichtet sei.

Der Religionsunterricht.

§ 17.

Der Religionsunterricht ist ähnlich dem in der Fortbildungsschule auszugestalten. Er wird seinen Zweck nur dann erreichen, wenn er den Fähigkeiten und inneren Bedürfnissen der zu unterrichtenden Jugendlichen und Gefangenen angepaßt ist. Er wird deshalb von dem vorhandenen geistigen Besitz und den gemachten Lebenserfahrungen ausgehen und die sittlichen Werte der christlichen Religion in lebendiger Weise zu vermitteln suchen müssen.

Grund-
sätzliches.

Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien.

§ 18.

Die Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien ist besonders in die Hand des Vorstehers, des Geistlichen und des Lehrers gelegt. Sie alle haben sich derselben pflichtmäßig anzunehmen, soweit die Gefangenen sich um fürsorgerliche Bemühungen vertrauensvoll an sie wenden. Grundsatz muß sein und bleiben, daß alle Gefangenen, die fürsorgerlicher Tätigkeit bedürfen, auch von den fürsorgerlichen Bemühungen erfaßt werden.

Gefangen-
fürsorgepflicht.

§ 19.

Die Fürsorgetätigkeit der Anstalt wird nach außen hin zweckmäßig von einem besonderen Fürsorgeverein getragen, der den zur Entlassung kommenden Gefangenen die Wege zurück in die bürgerliche Gesellschaft zu bahnen hat. Die Pflege dieses Fürsorgevereins kann den Geistlichen nicht warm genug ans Herz gelegt werden. Durch geeignete Vorträge gilt es, die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen auf die Pflichten, die sie gegenüber den entlassenen Gefangenen hat. Nur wenn die Gesellschaft willig ist, diesen Pflichten zu genügen, wird es den Gefangenen möglich sein, ihr Leben neu aufzubauen.

Fürsorge-
verein.

Bei der Familienfürsorge handelt es sich für den Geistlichen in der Hauptsache um die erste Hilfe in der Not. Er hat demzufolge den betroffenen Familien seine Unterstützung und Hilfe auch schon zuzuwenden, bevor die Hilfe der kirchlichen und staatlichen Wohlfahrtsorganisation in Kraft tritt.

Familien-
fürsorge.

Es ist selbstverständlich, daß der Geistliche bemüht sein muß, zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen etwa abgerissene Fäden wiederanzuknüpfen.

Die Durchsicht der ein- und ausgehenden Gefangenbriefe.

§ 20.

Die Durchsicht der Gefangenbriefe (vergl. die Einschränkung in § 8) ist dem Geistlichen schon deswegen zur Pflicht gemacht, weil ihm der Briefwechsel wertvolle Fingerzeige bietet wie für die Beurteilung der Gefangenen selbst, so auch für die Beurteilung ihrer Familienverhältnisse. Der Geistliche wird freilich im Urteil große Vorsicht walten lassen müssen, um nicht ein Opfer bewußter Täuschung und Heuchelei zu werden.

Bedeutung
und gebotene
Vorsicht bei
der Wertung
der Gefangen-
briefe.

Die Abhaltung von Sprechstunden.

§ 21.

Die Sprechstunde des Geistlichen dient der Wiederanknüpfung der Beziehungen zur Familie, der Ausöhnung von Eltern und Kindern sowie von Ehegatten usw. Sie ist eine Einrichtung, die in den erwähnten Fällen im seelsorgerlichen Interesse erforderlich, aber zur Verhütung von Mißbrauch und Durchstechereien mit der notwendigen Vorsicht anzuwenden ist.

Die Sprechstunde und die Familie der Gefangenen.

Die Teilnahme an Beamtenbesprechungen.

§ 22.

Die Teilnahme an Beamtenbesprechungen ist für den Geistlichen von besonderer Wichtigkeit, weil sie ihm Gelegenheit gibt, nicht nur den Geist und Betrieb der Anstalt kennenzulernen, sondern auch seinerseits mitzubestimmen, z. B. durch die Geltendmachung von Ausstellungen und die Mittheilung von Beobachtungen, die er bei seinen seelsorgerlichen Rundgängen in der Anstalt gemacht hat.

Wichtigkeit für den Geistlichen.

Die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger.

§ 23.

Die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger gibt dem Geistlichen Gelegenheit, auf die Beamtenerschaft vertiefend in bezug auf die Auffassung ihrer Amtspflichten einzuwirken. Es ist Sache des Geistlichen, die Dienstanfänger einzuweißen in die erzieherische Bedeutung des Vollzuges sowie der Gefangenseelsorge, ferner, ihr Verständnis zu fördern für den Wert der menschlichen Persönlichkeit, für Menschenpflichten und -rechte, aber auch für die Klippen, die dem Vollzugsbeamten in der Ausübung seines Dienstes, zum Beispiel durch Überhebung über die Gefangenen oder durch falsche Machtgelüste, drohen.

Besondere Aufgaben des Geistlichen.

Kirchenbehördliche Aufsicht über die Geistlichen an den Gefangenenanstalten.

§ 24.

Die hauptamtlichen Geistlichen werden durch den Justizminister berufen. Die nebenamtlichen Geistlichen üben ihre Tätigkeit aus auf Grund eines Vertrages zwischen ihnen und der Justizbehörde. Sie bedürfen zur Übernahme dieses ihres geistlichen Nebenamtes der Genehmigung des zuständigen Evangelischen Konsistoriums. Letzteres ist befugt, diese Genehmigung wieder zurückzuziehen.

Hauptamtliche und nebenamtliche Geistliche.

§ 25.

In den Gefangenenanstalten, an welchen hauptamtliche Geistliche angestellt sind, werden Gottesdienste, Seelsorge und der von dem Geistlichen erteilte Religionsunterricht durch den zuständigen Generalsuperintendenten oder dessen Beauftragten etwa alle zwei Jahre visitiert.

In den übrigen Gefangenenanstalten werden die Evangelischen Konsistorien ebenfalls in geeigneter Weise die Einrichtung und Ausübung der Seelsorge einer regelmäßigen Visitation unterziehen.

Kirchenbehördliche Visitation in den Gefangenenanstalten mit hauptamtlichen, mit nebenamtlichen Geistlichen.

Gelegentlich der Visitation hat der Geistliche dem Visitator auch über den Stand der Anstaltsbücherei zu berichten und ihm etwaige Ausstellungen oder Wünsche vorzutragen.

Anstaltsbücherei.

Jede bevorstehende Visitation ist von dem zuständigen Generalsuperintendenten dem zuständigen Präsidenten des Strafvollzugsamtes rechtzeitig anzuzeigen.

Anzeige der Visitation.

Über die stattgehabte Visitation ist ein Protokoll zu verfassen und dem zuständigen Konsistorium einzureichen, das seinerseits dem zuständigen Präsidenten des Strafvollzugsamtes geeignete Mitteilung über das Ergebnis der Visitation macht.

Visitations-
protokoll.

Die Geistlichen bei den Gefangenenanstalten sind verpflichtet, dem Konsistorium in jedem Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre Seelsorge- und ihre Fürsorgetätigkeit zu erstatten.

Jährliche Be-
richterrichtung.

Indem wir die vorstehende Anweisung für die mit der Seelsorge an den Gefangenenanstalten beauftragten Geistlichen feststellen, ist es unser herzlichster Wunsch, daß sie ihnen ein Führer und Ratgeber in den Obliegenheiten ihres so wichtigen Berufes sei und ihnen eine Handreichung biete, dem Herrn an den gefangenen und gefallenen Brüdern mit Freudigkeit zu dienen.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Mai 1924.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Nr. 148. Seelsorge in kleinen Gefängnissen.

Kiel, den 14. Oktober 1926.

Über die in der Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten — vgl. unsere Bekanntmachung A. 1792 vom 14. Oktober, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 181 — berücksichtigte haupt- und nebenamtliche Gefängnis-seelsorge hinaus machen wir auch dort, wo die Belegung der Ortsgefängnisse so gering ist, daß der Staat Geistliche nicht vertragsmäßig anstellt, unsern Geistlichen zur Pflicht, sich der Gefängnisinsassen seelsorgerlich anzunehmen und über diese Tätigkeit in ihren Visitationsberichten sich besonders zu äußern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2456.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 149. Alkoholmißbrauch und Tabakgenuß Jugendlicher.

Kiel, den 16. Oktober 1926.

Wir begrüßen es mit Freude, daß der Herr Regierungspräsident zu der sehr wichtigen Frage des Alkoholmißbrauchs und des Tabakgenusses Jugendlicher in einer außerordentlich ernsten und eindrucksvollen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Schleswig (1926, S. 173 f.) Stellung genommen hat. Wir halten die Ausführungen für so treffend, daß wir sie im nachstehenden wörtlich wiedergeben, und ersuchen die Herren Geistlichen, Kirchenältesten und Kirchenvertreter unter Hinweis auf § 32 Ziffer 3 und 4 unserer Verfassung, auf die Befolgung dieser Grundsätze hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2442.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Alkoholmißbrauch und Tabakgenuß Jugendlicher.

1. Organisation.

Die gegen den Alkoholmißbrauch gerichtete Tätigkeit in den Gemeinden und Kreisen ist möglichst zusammenzufassen in Arbeitsgemeinschaften oder Kreis- und Ortsausschüssen, um ein zweckmäßiges Arbeiten und eine bessere Wirksamkeit zu erreichen. Die Tätigkeit aller den Alkoholmißbrauch auch bekämpfenden Vereine ist nach Möglichkeit zu fördern.

2. Unterstützungen.

Sportliche und Jugendveranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuß ausgeschaltet ist, verdienen besondere Unterstützung, während bei Zulassung des Alkoholgenusses eine besondere Bedürftigkeit im allgemeinen kaum wird angenommen werden können. Förderung verdienen weiter alkoholfreie Gaststätten und Jugendheime.

3. Aufklärung.

Die Aufklärung der Bevölkerung durch Vorträge auch in den Berufsorganisationen, auf Elternabenden und in Berufsschulen sowie durch Verteilung von Merkblättern ist eifrig zu betreiben. Geeignete Redner können die den Alkoholismus bekämpfenden Vereine stets namhaft machen.

4. Konzessionswesen.

a) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bei Schankkonzessionsanträgen ist der schärfste Maßstab anzulegen. Die Zahl der Alkoholausschank- und Verkaufsstellen darf nicht in einem falschen Verhältnis zur Zahl der Lebensmittelgeschäfte (Bäcker, Fleischer, Milch- und Gemüsehändler, Kolonialwarenhandlungen) stehen.

b) Besonders schädlich sind die hauptsächlich von den unbemittelten Teilen der Bevölkerung aufgesuchten Destillationen, in denen in der Hauptsache Schnaps glasweise ausgeschenkt und im Stehen genossen wird. Gerade die besondere Erleichterung der Verabsolung und des Trinkens des Schnapses gewissermaßen im Vorbeigehen, ohne sich niederzulassen, bildet für viele eine große Verführung, die um so gefährlicher ist, als es sich um den Alkohol in seiner schädlichsten Form handelt. Für die Neu- oder Wiedereröffnung derartiger Schankstätten wird ein Bedürfnis grundsätzlich nicht anerkannt werden können.

c) Zu den Konzessionsanträgen sind die den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine (Arbeitsgemeinschaften usw.) sowie der Kreismedizinalrat oder Stadtarzt und gegebenenfalls die Gastwirtervereinigung des Ortes rechtzeitig zu hören. Ihre Stellungnahme ist der entscheidenden Behörde mit vorzulegen.

d) Die Konzessionsbehörden bitte ich, den Verhandlungstermin der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft) und der Gastwirtervereinigung mitzuteilen, damit deren Anwesenheit und etwaige Anhörung als Sachverständige möglich ist, wie dies auch bei dem Bezirksausschuß geschieht.

e) Wird eine Konzession entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat die Ortspolizeibehörde Berufung an den Bezirksausschuß unter gleichzeitigem Bericht an mich einzureichen.

f) Allen Versuchen, die Bestimmungen zu umgehen, z. B. durch unzulässige Stellvertreter, Ausdehnung des Betriebes auf nichtkonzessionierte Räume und dergl. ist entgegenzutreten, unter

Umständen durch Schließung der Wirtschaft, Bestrafung des Inhabers und Klage auf Konzessionsentziehung. Gegen Gastwirte, die selbst dem Trunke ergeben sind, wird in der Regel die Klage auf Konzessionsentziehung am Platze sein.

g) Dem Wunsche nach Abstimmung der Bevölkerung über eine Konzession ist Entgegenkommen zu zeigen. Die Behörde hat sich jedoch jeder Einmischung zu enthalten. Sie soll sich nur vergewissern, ob das Ergebnis der Abstimmung einwandfrei festgestellt ist.

5. Ausschank auf Märkten.

Die Erlaubnis zum Alkoholausschank auf Märkten und Volksfesten (§ 42 a RGD.) muß weiterhin erheblich eingeschränkt werden. Ich behalte mir vor, die Konzessionserteilung in den Polizeibezirken nachzuprüfen.

6. Betrunkene Personen.

Auf Straßen und Plätzen betroffene Betrunkene sind, falls das durch sie erregte Ärgernis nicht sofort sicher beseitigt werden kann oder es zu ihrer oder anderer Personen Sicherheit nötig ist, stets bis zur Ernüchterung in Gewahrsam zu nehmen. Ihre Namen sind zur Kontrolle in eine Liste aufzunehmen. Bei der Entlassung ist ihnen zu eröffnen, daß sie bei wiederholter Trunkenheit auf die Trinkerliste gesetzt und ihre Namen der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) genannt werden können. Die Namen der wiederholt in Gewahrsam genommenen Personen werden zweckmäßig vertraulich der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) mitgeteilt. In die obengenannte Liste (nicht Trinkerliste) sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Trunkenheit strafbare Handlungen begangen haben.

Die Wirtschaft, in der die Trunkenheit verursacht ist, ist festzustellen. Der Wirt ist polizeilich zu vernehmen und zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Konzessionsentziehung hinzuweisen. Sein Name ist in eine Liste einzutragen. Bei Häufung von Trunkenheitsfällen in ein und derselben Wirtschaft ist die Konzessionsentziehung zu betreiben.

7. Trinkerfürsorge.

Wo Trinkerfürsorgestellen noch nicht vorhanden sind, ersuche ich, sie im Benehmen mit den den Alkoholismus bekämpfenden Verbänden einzurichten. Der Provinzial-Trinkerfürsorger in Flensburg, Blücherstr. 4, ist stets zur Beratung bereit.

Einige Kreise haben die Kosten für die Unterbringung von Trinkern in einer Heilanstalt übernommen. Ich bitte die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise, sich für ein gleiches segensreiches Vorgehen bei ihren Körperschaften einzusetzen.

8. Polizeistunde.

Die Einhaltung der Bestimmungen über die Polizeistunde ist genau zu überwachen. Vereine, bei deren Veranstaltungen bemerkenswerte Trunkenheitsfälle vorkommen, sind mir zur Kenntnis zu bringen. Sie werden Beschränkungen in der Polizeistundenverlängerung unterworfen werden.

9. Tabakgenuß.

Ein besonderes Augenmerk ist dem immer mehr überhandnehmenden Tabakgenuß jugendlicher Personen zuzuwenden (s. die Polizeiverordnungen vom 3. August 1925 — Amtsblatt S. 353 — und vom 8. September 1925 — Amtsblatt S. 353 —).

10. Bisherige Bestimmungen.

Ich weise auf die in meiner Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923, Amtsblatt S. 426, enthaltenen Bestimmungen allgemeiner Natur (Ziffer 1 bis 3 und Ziffer 9 zweite Hälfte) hin, die weiterhin zu beachten sind.

Schleswig, den 3. Juli 1926.

I. A. V.

Der Regierungspräsident.

Nr. 150. Naturallieferungen.

Kiel, den 15. Oktober 1926.

Nachstehend bringen wir auszugsweise eine wichtige Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel vom 15. Mai 1925 zur Kenntnis. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde:

In dem von dem Kirchenpatron, den Eigentümern der eingepfarrten adeligen Güter, dem Pastor und dem Küster unterzeichneten „Inventarium“ der Kirche in Selent vom 22. August 1797 sind unter anderem die „Pastorat- und die Küster-Revenüen“ verzeichnet. In jedem von diesen Abschnitten sind unter A die „von den Gütern“, unter B die „in den Dörfern“ von den Hufnern und Erbpächtern, von den Kättern und von den Häuerstellen an die genannten Kirchenbeamten jährlich zu leistenden Gelder und Naturalien gesondert aufgeführt. Die Kläger sind Eigentümer der zu den Hufenstellen gehörenden Gehöfte bzw. der auf einer früheren Erbpachtstelle befindlichen Gastwirtschaft; sie besitzen auch die zu diesen Gehöften zur Zeit des Inventars gehörenden Ländereien ganz oder doch zum erheblichen Teil. Sie oder ihr Rechtsvorgänger haben diese Besitzungen im Jahre 1890 von dem damaligen Eigentümer des Gutes Lammershagen erworben. In den letzten Jahren hatten die Kläger im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand statt der Naturalien ihren Geldwert gezahlt

Seit dem Jahre 1922 verweigern sie die Leistung der im Inventar verzeichneten Naturalien, die bis jetzt nicht abgelöst, aber im Grundbuch nicht eingetragen sind. Die beklagte Kirchengemeinde hat wegen der Rückstände am 9. Februar 1923 auf Grund eines Pfändungsbefehls des Amtsvorstehers von Lammershagen gegen sie pfänden lassen. Die Kläger haben im Wege der Klage Feststellung verlangt, daß sie nicht verpflichtet seien, der beklagten Kirchengemeinde Naturalleistungen zu machen

Sie sind mit ihrer Klage nicht durchgedrungen. Die gegen das Urteil des Oberlandesgerichts von den Klägern eingelegte Revision ist vom Reichsgericht durch Urteil vom 26. Januar 1926 zurückgewiesen worden.

Vom Oberlandesgericht wird in den Urteilsgründen ausgeführt:

„Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist vom Landgericht zutreffend bejaht. Gemäß § 15 des preussischen Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 in Verbindung mit Ziff. 1 der allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 und der Verordnung vom 16. September 1867 (GS. S. 1515) ist das rechtliche Gehör in bezug auf solche beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen gegeben, welche für Kirchen und deren Beamte auf Grund einer „notorischen Orts- und Bezirksverfassung“ erhoben werden. Unter einer „notorischen

Orts- und Bezirksverfassung" im Sinne dieser Gesetze ist das in einem bestimmten örtlichen Bereich geltende notorische Herkommen, die dort geltende langjährige Übung zu verstehen (vergl. Droop, Rechtsweg in Preußen §§ 22, 39; Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1910, S. 211; 1919, S. 58). Um die Feststellung, ob ein Recht auf solche beständige kirchliche Abgaben, beruhend auf alter örtlicher Gewohnheit, besteht, handelt es sich hier. Der Rechtsweg ist daher gegeben.

In der Sache selbst ergibt schon das Kircheninventar vom 22. August 1797, daß die dort angegebenen Naturallieferungen von den Hufen- und Erbpachtstellen jährlich an den Pastor und an den Küster zu bewirken waren. Tatsächlich sind dann ja auch, wie unstreitig ist, diese Leistungen bis in die letzten Jahre hinein regelmäßig bewirkt worden, wobei es unerheblich ist, daß in den letzten Jahren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand statt der Naturalleistungen der Geldwert entrichtet ist.

Solche Naturallieferungen an die Kirche finden sich in Schleswig-Holstein vielfach. Ihren geschichtlichen Ursprung haben sie in dem Recht der Kirche auf den Zehnten. Rechtlich stellen sie sich als öffentlich-rechtliche Reallasten zugunsten der Kirche dar (vergl. Chalybäus, Schleswig-Holsteinisches Kirchenrecht, Bd. I, S. 428, 430; Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1910, S. 211; 1913, S. 118). Als öffentliche Lasten, die aus der Kirchenhoheit entsprungen sind, waren sie der Eintragung in das Grundbuch weder bedürftig noch fähig, obwohl ihre Eintragung vielfach zu Unrecht erfolgt ist. Auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches können sich daher die Kläger insoweit nicht berufen.

Die Parteien streiten nun darüber, ob die Lasten, wie die Beklagte meint, nur auf den Hufenstellen bzw. der Erbpachtstelle, oder ob sie, wie die Kläger ausführen, auf dem adeligen Gut Lammershagen als solchem lasteten. Daß es sich um eine dingliche Last handelt, die auf bestimmten Grundstücken ruht, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch von beiden Parteien angenommen. Es kann indes für die hier zu treffende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die Hufen- bzw. Erbpachtstelle oder das Gut als solches das belastete Grundstück darstellt. Denn es ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des erkennenden Gerichts in der Sache v. D. gegen Kirchengemeinde Selent (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1922, S. 244) von dem Rechtsgrundsatz auszugehen, daß die auf einem Gute ruhenden öffentlichen Lasten dieses Gut in allen seinen Teilen belasten. Dies ist für das Schleswig-Holsteinische Recht hinsichtlich der adeligen Güter noch besonders klargestellt durch § 3 des Patents wegen Veräußerung der Meierhöfe und anderer Grundstücke von adeligen Gütern vom 19. Dezember 1806 (Chronologische Sammlung, S. 46), wo es heißt: „In Ansehung der öffentlichen Abgaben und Lasten ist jedes Gut mit allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Teilen als ein Ganzes zu betrachten, so daß sämtliche dazugehörige Grundstücke für deren Entrichtung und Leistung haften“. Daraus folgt, daß bei Veräußerungen von Gutsteilen die abveräußerten Teile an sich für die Lasten dinglich weiter haften, daß also der berechtigte öffentliche Verband sich wegen der Entrichtung der Lasten sowohl an den bisherigen Guttsbesitzer, wie auch an die Erwerber der abveräußerten Teile halten kann, da diese Teile ihm ebenso, wie das restliche Hauptgut, haften . . .

Für das heutige Recht ist das Gesetz, betreffend die Verstellung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888 (GS. S. 243) maßgebend. Danach ruhen die öffentlichen Lasten solange auf dem ganzen Grundstück in allen seinen

Teilen, bis eine Verteilung der Lasten in Gemäßheit dieses Gesetzes — der Kirchenlasten in Gemäßheit des § 7 dajelbst — stattgefunden hat. Im vorliegenden Falle hat nun eine solche Verteilung der Kirchenlasten durch den Kirchenvorstand gemäß § 7 des bezeichneten Gesetzes, wie sie übrigens in dem Schreiben des Propstei-Synodalausschusses vom 11. Dezember 1890 angeregt war, unstrittig nicht stattgefunden. Daraus folgt, daß die an die Kläger bezw. ihre Rechtsvorgänger veräußerten Grundstücke, die Teile des adeligen Gutes Lammershagen waren, für die Kirchenlasten, soweit sie Gutslasten waren, weiter hafteten

Wenn von den Klägern ausgeführt ist, daß ihre Heranziehung zu sämtlichen Gutslasten eine untragbare wirtschaftliche Härte darstelle und daher vom Gesetz nicht gewollt sein könne, so ist zunächst zu bemerken, daß jede dingliche Sicherheit für die öffentlichen Verbände wegfallen würde, wenn die vom Gutsbesitzer veräußerten Teile mit der Veräußerung abgabefrei würden und die Verbände sich nur an das verkleinerte Restgut halten könnten. Andererseits mögen Fälle denkbar sein, wo ein Teilerwerber unter besonderen Umständen etwa die Einrede der Arglist erheben könnte, wenn der Verband von ihm eine seine Verhältnisse weit übersteigende öffentliche Gutsleistung einfordert, obwohl er Zahlung von dem Besitzer des großen Restgutes jederzeit erhalten könnte. Aber von einer solchen Arglist der Beklagten kann hier keine Rede sein, da nur eine Leistung eingefordert wird, die bisher stets von den Hufen- bezw. Erbpächtern getragen ist und keineswegs für die Verhältnisse der Kläger übermäßig hoch ist

Demnach bleibt es bei dem Ergebnis, daß die Kläger mit ihren Grundstücken für die von der Beklagten geforderten Abgaben auch dann dinglich weiter haften, wenn diese Abgaben Gutslasten waren.

Ebenso haften sie dann, wenn die Abgaben nur auf den Hufenstellen bezw. der Erbpachtstelle geruht haben. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob der Bestand der einzelnen Hufen an Ländereien sich im Laufe der Jahre verändert hat. Denn es kann nach der eigenen Darstellung der Kläger nicht zweifelhaft sein, daß jeder der klagenden Hufner mindestens Teile der Hufenstellen, wie sie früher bestanden (übrigens gerade die Hufenstellen), im Eigentum hat. Da aber die dingliche Last das Grundstück in allen seinen Teilen beschwerte und eine anderweitige Lastenverteilung nicht stattgefunden hat, ergibt sich — entsprechend den obigen Ausführungen — auch hier die Weiterhaftung der jetzt klägerischen Grundstücke

Daß endlich der Kirchenvorstand als Vertreter der Kirchengemeinde berechtigt ist, die „Pastorat- und Küster-Revenüen“ zu erheben, ergibt sich aus § 11 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (GS. S. 147) und aus § 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 (GS. S. 415).

Demnach besteht das Recht der Beklagten auf die im Kircheninventar vom 22. August 1797 bezeichneten Naturallieferungen gegenüber den Klägern fort. Die auf das Nichtbestehen dieser Verpflichtungen gerichtete Feststellungsklage ist vom Landgericht mit Recht abgewiesen; die klägerische Berufung war unter Anwendung der §§ 97, 100, 101, 708 Ziffer 7 B.P.O. zurückzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 151. Kirchliche Statistik für 1926.

Kiel, den 23. Oktober 1926.

Den Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent) werden wir in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1926 zwei Formulare A der kirchlichen Statistik zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltabellen (Formular B) zugehen lassen.

Die statistischen Angaben, bei deren Anfertigung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar 1927, den zuständigen Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent) einzusenden.

Letztere wollen die statistische Sammeltafel (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1926 an uns einreichen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 ff. — und bemerken hierzu noch, daß in Formular A unter III 2 b die Ziffern 3 und 4, sowie in Formular B die Spalten 37 und 38 mit Fehlanzeige auszufüllen sind, da nach § 10 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 98 ff. — Trauungen unzulässig sind, wenn ein Ehegatte nicht Christ ist oder wenn er aus der Kirche ausgetreten ist. Unter VII 4 in Formular A sind sämtliche Übertritte einschließlich der Rücktritte aufzuführen. Dasselbe gilt entsprechend für Spalte 67 in Formular B. In der Sammeltafel B ist unter Spalte „Kindergottesdienste“ am Schluß aufzurechnen der Gesamtdurchschnitt sämtlicher Kirchengemeinden, in denen Kindergottesdienste abgehalten sind, d. h. wenn in einer Propstei z. B. fünf Kirchengemeinden Kindergottesdienst abgehalten haben, mit einer Durchschnittsteilnehmerzahl von 12, 14, 16, 19 und 21, so ist bei der Aufrechnung zu setzen: 5 [82].

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 4761.

Simonis.

Nr. 152. Kirchenammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit.

Kiel, den 22. Oktober 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 227 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre die allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten der Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit am 17. November (Bußtag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wir stehen gerade auf diesem Gebiet vor wichtigen neuen Aufgaben, die nur gelöst werden können, wenn die Opferbereitschaft unserer Gemeinden uns reichliche Mittel zufließen läßt.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind durch die Herren Präpste (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns als Empfangsstelle, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4694.

Nr. 153. Kirchensammlung zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 22. Oktober 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. November 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 228 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent — in diesem Jahre also am 28. November — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4693.

Nr. 154. Kirchensammlung zum Besten der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz.

Kiel, den 25. Oktober 1926.

Anlässlich des 60jährigen Bestehens der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz am 11. November d. Js. bestimmen wir hiermit, daß am 24. Sonntag nach Trinitatis — also am 14. November d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über den Kollektenertrag an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz in Schleswig-Holstein bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4667.

Personalien.

- Ernannt:** am 1. Oktober 1926: der Pastor Lafrenz, bisher in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde in Bordesholm;
am 13. Oktober 1926: der Hilfsgeistliche Pastor Thomsen als Pastor der neuerrichteten Pfarrstelle in Blankenese mit dem Amtssitz in Sülldorf.
- Eingeführt:** am 26. September 1926: der Pastor Karl Hinrichsen, bisher in Rosel, als Pastor der I. Pfarrstelle in Kellinghusen;
am 26. September 1926: der Provinzialvikar Lienau als Pastor in Weidenfleth;
" 26. " 1926: " Pastor Prahll, bisher in Gundelsby, als Pastor der II. Pfarrstelle in St. Marien-Flensburg;
am 10. Oktober 1926: der Pastor Lafrenz, bisher in Lunden, als Pastor in Bordesholm.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. April 1927 auf seinen Antrag Pastor Franke in Wesselburen.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1926 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Ferdinand Thiele=Lübeck, 2. Karl Geist=Lübeck, 3. Hans Martensen=Hattstedt und 4. Johannes Thies=Besenbek bei Elmshorn.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1926 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Julius Preu=Altona, 2. Walter Röpcke=Elmshorn, 3. Friedrich Jessen=Lautrup, 4. Rudolf Hegerfeldt=Lübeck, 5. Helmut Willert=Flensburg, 6. Christian Ketelsen=Bellworm und 7. Harald Harder=Glückstadt.

Erledigte Pfarrstellen.

Neukirchen bei Niebüll, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu

richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 28. Oktober d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Lunden, II. Pfarrstelle (Südbezirk), Propstei Norderdithmarschen. Dienstehkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand unter Hinzuziehung der Gemeindevorsteher präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 1. November d. Js. an den Kirchenvorstand in Lunden (Holstein).